

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (261b Cs) 237 Js 2370/22 (237/22)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 24.11.2022, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Balzer

als Strafrichterin

Staatsanwältin Wegmann

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

[REDACTED]

als Rechtsbeistand

[REDACTED]

als Rechtsbeistand

Justizsekretärin Deichsler

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Die beschlagnahmten zwei Glasgefäße mit Sand, drei Tuben Sekundenkleber und sieben Gefäße mit Klebstoff werden eingezogen.

Er trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§303 Abs. 1, 303c, 52, 74, 77, 77b StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte hat [REDACTED]
[REDACTED] werden.

II.

Am 04.07.2022 beteiligten sich der Angeklagte an einer der Aktionen der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation", indem er sich auf der Autobahn 100 Anschlussstelle Beusselstraße, ohne entsprechende Befugnis auf die Verkehrszeichenbrücke Nr. 51528 begab und sich dort, um Aufmerksamkeit für das Anliegen des Klimaschutzes zu erzeugen, auf der Verkehrsbrücke mittels eines Gemischs aus Klebstoff und Sand an eine Stahlstrebe des Geländers klebte.

Die Polizei entschloss sich, den Angeklagten von der Brücke herunter zu holen. Dazu lösten sie das Klebstoffgemisch, was fast eine Stunde in Anspruch nahm.

Durch die Verwendung des Gemischs aus Klebstoff und Sand wurde die Oberfläche der Stahlstrebe beschädigt. Hierdurch entstand der Autobahn GmbH ein Schaden in Höhe von ca. 1000,00 Euro.

Der Zeuge [REDACTED] hat als Berechtigter rechtzeitig Strafantrag gestellt.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den Angaben des Angeklagten.

Die Feststellungen zum Sachverhalt sind auf die Angaben der Zeugen PHK [REDACTED]
[REDACTED] und PM [REDACTED] und der Augenscheinnahe der in der Akte befindlichen Lichtbilder vom Ankleben des Angeklagten gestützt.

Die Zeugin [REDACTED] hat bekundet, sie sei Polizeibeamtin bei der technischen Einsatzinheit und hatte die Aufgabe, die Hand des Angeklagten von der Querstrebe zu lösen. Aufgrund des Sand-Kleber Gemisches, war dies nicht allein durch den Einsatz von Öl nötig, sondern sie habe das Gemisch mittels einer Zange zum Teil abbrechen müssen, wodurch der Lack auf den streben zerkratzt worden sei.

Der Angeklagte habe sich ruhig und passiv verhalten. Er habe keinen aktiven Widerstand geleistet, sondern sei selbständig in den Korb gestiegen und von der Brücke runtergebracht worden.

Die Aussage der Zeugin war glaubhaft, da diese sachlich und ohne Belastungstendenz getätigt wurde. Sie wird zudem durch die Aussage des Polizeibeamten [REDACTED] bestätigt. Dieser hat ausgesagt, dass er als Sanitäter ausgebildet sei und als solcher das Ablösen überwacht habe. Er habe wahrnehmen können, dass durch das Ablösen mittels Spezialwerkzeuges, es zu einer Substanzveränderung an der Strebe gekommen sei. Der Angeklagte sei freundlich und kommunikativ gewesen und habe keinen Widerstand geleistet.

Die Substanzverletzung wird durch den Zeugen [REDACTED] bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, dass er als Ingenieur für die Überwachung der Verkehrszeichenbrücken bei der Autobahn GmbH des Bundes angestellt sei. Er erklärte, dass der Stahl mit einem Korrosionsschutz gesichert sei. Wenn diese Schicht beschädigt werde, könne der Stahl rosten, deshalb muss die Beschädigung überlackiert werden. Die Ausbesserung könne nur bei Vollsperrung der Autobahn erfolgen, so dass mit einer Summe von ca. 1000 Euro für das Ausbessern zu rechnen sei.

Diese Summe ist nachvollziehbar und erscheint dem Gericht nicht zu hoch gegriffen.

IV.

Danach hat sich der Angeklagte einer vorsätzlichen Sachbeschädigung nach § 303 StGB schuldig gemacht.

Die Sachbeschädigung ist nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Zwar liegt im sog. Klimanotstand, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen vorliegt, eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben aller Menschen vor.

Möglicherweise ist das Mittel auch geeignet, denn durch die „Klimakleber“ wird Aufmerksamkeit generiert, die die Klimadiskussion ankurbeln und zu schnelleren Maßnahmen gegen die Klimaerwärmung führen könnten, jedoch ist das Mittel nicht verhältnismäßig und nicht alle anderen Mittel des Protestes ausgeschöpft.

Soweit im Strafbefehl ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Tateinheitlich angenommen worden war, hat sich dieser Tatvorwurf in der Hauptverhandlung nicht bestätigt.

Es ist bereits der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Der Begriff Widerstand GEGEN Vollstreckungsbeamte muss zunächst wegen des Analogieverbots im Strafrecht nach Art. 103 Abs.2 GG sehr eng ausgelegt werden. Das heißt eine Analogie zu Lasten des Täters über den Wortlaut des Gesetzes hinaus ist verfassungswidrig.

Deshalb ergibt sich aus der sog. Zweiten Reihe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass psychische Gewalt jedenfalls nicht ausreicht um Gewalt im Sinne der Strafvorschriften § 240 StGB und § 113 StGB darzustellen.

Und der BGH präzisiert, dass unter Widerstand eine aktive Tätigkeit gegenüber den Vollstreckungsbeamten zu verstehen ist, mit der die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme verhindert oder erschwert werden soll. Mit Gewalt wird Widerstand geleistet, wenn unter Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperliche Kraft, ein tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden erfolgt, das geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zu erschweren (BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 Str 157/20 – BGHSt 65, 36-42, Rn.9) und die Gewalt muss gegen den Amtsträger gerichtet sowie für ihn körperlich spürbar sein (BGH, Beschluss vom 15.1.2015 – 2 StR 204/14 – juris) sodass er seine Amtshandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BGH, Urteil vom 16.11.1962 – 4 StR 337/62 – BGHSt 18, 133-136).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Als aktive Handlung kommt im vorliegenden Fall nur das Festkleben an der Querstrebe der Autobahnbrücke in Betracht. Denn die Zeugen haben übereinstimmend erklärt, dass der Angeklagte keinen Widerstand geleistet habe und freundlich und kooperativ gewesen sei.

Das Ankleben war keine gegen die Polizeibeamten gerichtete Widerstandshandlung. Denn das Ankleben an der Brücke diente dazu, Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erzeugen, um auf den Klimawandel und die Dringlichkeit, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um den unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben, die durch den Klimawandel eintreten werden, entgegen zu wirken. Aufmerksam zu machen.

Desweiteren war das Ankleben auch nicht unmittelbar gegen mögliche in der Zukunft liegende polizeiliche Maßnahmen gerichtet. Zwischengeschaltet ist die Entscheidung, den Angeklagten und seinen Mitstreiter von der Brücke herunter zu holen. Man hätte auch entscheiden können, sie kleben zu lassen.

Das Ankleben stellt auch keine Gewalt dar. Man hätte die Hände auch von der Strebe abreißen können, so wie man Straßenblockierer, die auf der Straße sitzen theoretisch überfahren kann. Im letzteren Fall hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass es sich um psychische Gewalt handelt und dass psychische Gewalt nicht ausreicht. Genau so liegt es hier.

Schließlich mussten die Polizeibeamten keinerlei Kraft aufwenden. Sie mussten den Angeklagten nicht einmal runtertragen. Er ist freiwillig und aktiv mitgekommen. Das Loslösen der Hand hat Zeit aber keine Kraft gekostet und hätte auch schneller mittels Öl stattfinden können.

Selbst wenn man vorliegend dazu käme, das Ankleben als Gewalt einzuordnen, liegt ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor. Derzeit wird selbst unter Richtern des Amtsgerichts Tiergarten darüber lebhaft gestritten, ob nicht die Rechtsprechung zur 2. Reihe Entscheidung veraltet ist und ob nicht das Analogieverbot des Grundgesetzes eine derart weite Auslegung des Gewaltbegriffs verbietet.

Danach handelte der Angeklagte jedenfalls nicht vorsätzlich.

IV.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist. Demgegenüber hat sich der hohe Aufwand, der mit der Beseitigung der Sachbeschädigung einhergeht (Sperrung der Autobahn) strafscharfend ausgewirkt.

Das Gericht hält daher eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 15,00 Euro für tat- und schuldangemessen.

V.

Die beschlagnahmten Glasgefäße und der Klebstoff unterliegen der Einziehung nach § 74 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Balzer

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Berlin, 06.12.2022

Reetz
Justizhauptsekretärin

